

# **Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen und in Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz**

## Rechtliche Grundlagen, Anwendungsbereiche und Verfahrenshinweise

Die nachstehenden Regelungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gem. §§ 27/41 i. V. mit §§ 19, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII stationär in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. gem. §§ 27/41 i. V. m. § 33 SGB VIII in Pflegefamilien des Landkreises Mansfeld-Südharz untergebracht sind.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Diese sind im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen. Darüber hinaus bestimmt sich die Höhe der Zuschüsse einzelfallbezogen nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

Soweit die Richtlinie keine anderen Regelungen trifft,

- setzt die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse eine Antragsstellung rechtzeitig vor dem Anlass bzw. der Maßnahme sowie die Befürwortung bzw. Ablehnung seitens des zuständigen Sozialarbeiters voraus.  
Dabei ist zu prüfen, ob der Bedarf:
  - als pädagogisch wichtig anzuerkennen,
  - nicht durch bereits geleistete laufende Leistungen gedeckt bzw.
  - von Dritten vorrangig zu gewähren ist (z. B. Bildungs- und Teilhabepaket)
- Nachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung einzureichen.  
Bei Privatkäufen beinhalten diese die Annonce (Anzeige) sowie eine Quittung, aus welcher der Erwerb eindeutig ersichtlich ist.  
Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Beihilfe.

Eine Gewährung von Zuschüssen außerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlässe ist nur in sozialpädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

Krankenhilfe ist nach § 40 SGB VIII zu leisten und fällt daher nicht unter die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse.



## **1. Erstausrüstung**

### a.) Erstausrüstung einer Pflegefamilie

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegefamilie (dazu zählen u. a. Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen und Autokindersitz) können bei Bedarf bis zu 600,00 € gewährt werden. Der Antrag hierfür ist spätestens bis zu 3 Monate nach der Aufnahme des Pflegekindes zu stellen.

Die angeschafften Einrichtungsgegenstände bleiben Eigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz und sind auf Verlangen auszuhändigen.

### b.) Erstausrüstung des Kindes

Bei Neuaufnahme des Kindes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie können im unabwiesbaren Bedarfsfall bis zu 350,00 € für Bekleidung, Schuhe etc. gewährt werden. Hierbei ist die Unabweisbarkeit zu begründen.

## **2. Ergänzungsausstattung**

Für die Ergänzung notwendiger Gegenstände für Pflegekinder (z. B. Teppichböden, Schreibtisch bei Schulbeginn, altersgerechte Möbel, Musikinstrument, Fahrrad, Laptop, usw.) werden monatlich pauschal 20,00 € als Regelbeihilfe gewährt.

## **3. Beihilfen für besondere Anlässe**

Für folgende besondere Anlässe können Beihilfen gewährt werden:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a.) Taufe   | bis zu 50,00 €  |
| b.) Einschulung   | bis zu 100,00 € |
| c.) Konfirmation, Kommunion, Firmung, Jugendweihe oder vergleichbare religiöse Anlässe  | bis zu 100,00 € |
| d.) Trauerfall (Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das Kind besonderer persönlicher Bedeutung)                                    | bis zu 50,00 €  |
| Bei Vorliegen besonderer Härte für das verwaiste Kind, wird für eine würdevolle Bestattung eine Beihilfe in Anlehnung an SGB XII gewährt. |                 |
| e.) Schulabschluss/Ausbildungsbeginn (z.B. Bekleidung, Gesundheitsausweis etc.)   | bis zu 100,00 € |

f.) Für Kinder in Pflegefamilien werden zum Geburtstag und zu Weihnachten je 25,00 € Regelbeihilfen (ohne Antrag und Nachweis) im jeweiligen Fälligkeitsmonat gezahlt.

Im Entgelt für stationäre Hilfen sind die Beträge für besondere Zuwendungen/Geschenke bereits enthalten, daher werden keine Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfen gewährt.



#### **4. besondere Beihilfen für Mehrbedarfe**

Besondere Beihilfen für Mehrbedarfe, die in der Person des jungen Menschen begründet sind und im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart wurden, können in stationären Hilfeformen als Einzelfallentscheidung i. H. v. insgesamt max. 500,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.

Unter anderem z. B. für :

- Teilnahme am Vereinsleben
- Fahrschule (bei Notwendigkeit für Ausbildung/Arbeit)
- Therapeutisches Reiten
- Nachhilfe (in angemessenem Umfang und durch qualifizierte Fachkraft)
- Ausweisdokumente

Bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen wird im Annex maximal auf die Höhe der Leistung für die Gewährung zur Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII abgestellt.

#### **5. Schul- und Klassenfahrten, Exkursionen**

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten sowie Exkursionen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen.

#### **6. Ferienmaßnahmen/Urlaubsfahrten**

Ferienmaßnahmen bzw. Urlaubsfahrten werden für Pflegekinder einmal jährlich pauschal im Monat Juli mit 150,00 € bezuschusst (kein Antrag und Nachweis erforderlich).  
Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen sind dafür bereits Beträge im täglichen Entgelt enthalten.

#### **7. Kostenbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege**

Auf Antrag wird für Pflegekinder und Kinder in stationären Einrichtungen der nachgewiesene Kostenbeitrag für die Tageseinrichtung bzw. Tagespflege in Höhe des Anspruches nach dem KiFöG als Beihilfe gewährt.

Die Pflegeeltern weisen jährlich den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch das Pflegekind nach. Die Zahlung wird jeweils mit dem Pflegegeld zum 1. des laufenden Monats veranlasst.

Die stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen stellen den Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtung mit dem monatlichen Entgelt in Rechnung.

#### **8. Verselbständigung**

Wenn sich der Jugendliche/ junge Volljährige nach längerer Zeit in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder Pflegefamilie im Rahmen der Verselbständigung eine eigene Wohnung anmietet, kann nach Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss bis zu 500,00 € gewährt werden. Er wird unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat etc. gezahlt, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.



Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zu reduzieren.  
Zusätzlich kann die Kautions für das Zimmer/die Wohnung als zinsloses Darlehen übernommen werden.

## **9. Fahrtkosten**

### a.) Umgangskontakte

Fahrtkosten für im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Besuchs-/Umgangskontakte werden üblicherweise 1x monatlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen, sofern diese nicht von Dritten (z. B. Jobcenter) geleistet werden. Die kostengünstigste Variante (i. d. R. öffentliche Verkehrsmittel) ist zu wählen. Abweichende Festlegungen sind mittels Hilfeplan individuell zu regeln.

### b.) Fahrtkosten bei verordneten Therapien

Fahrten der Pflegeeltern zu medizinisch indizierten Therapien (z. B. Ergotherapie, Logopädie o. a.) können auf Antrag im erforderlichen Umfang übernommen werden, sofern diese im Hilfeplan individuell geregelt sind und nicht durch Dritte (z. B. Krankenkasse) getragen werden. Die kostengünstigste Variante ist zu wählen. Ein Nachweis der wahrgenommenen Termine durch die jeweilige Praxis ist der monatlichen Fahrtkostenabrechnung beizufügen.

### c.) Fahrtkosten zur Schule/zum Praktikum oder zur Ausbildung

Fahrtkosten zur Schule/Ausbildungsstätte und in begründeten Fällen hinsichtlich der Berufswahl zu Praktikumsplätzen können übernommen werden, soweit dies mittels Hilfeplan individuell geregelt ist und sie nicht von Dritten getragen werden.

Sofern keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

---

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschusses zum 01.01.2020 in Kraft. Alle vorher erlassenen Richtlinien und Verfügungen treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Anlage: Übersicht – Beihilfen und Zuschüsse ab 01.01.2020



Anlage:							
Übersicht - Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen und in Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz - gültig ab 01.01.2020							
Lfd. Nr.	Beihilfe/Zuschuss	§ 33 SGB VIII	auf Antrag	§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	auf Antrag		
1a	Erstausrüstung Pflegestelle	bis 600,00 €	x	-	x		x
1b	Erstausrüstung Kind	bis 350,00 €	x	bis 350,00 €	x		x
2	Ergänzungsausstattung	monatl. Pauschale i.H.v. 20,00 €	-	-	-		-
3a	Taufe	50,00 €	x	50,00 €	x		x
3b	Einschulung	100,00 €	x	100,00 €	x		x
3c	Konfirmation, Kommunion, Firmung, Jugendweihe	100,00 €	x	100,00 €	x		x
3d	Trauerfall	50,00 €	x	50,00 €	x		x
3e	Schulabschluss/Ausbildungsbeginn	100,00 €	x	100,00 €	x		x
3f	Geburtstags-/Weihnachtsbeihilfe	je 25,00 €	-	-	-		-
4	besondere Beihilfe für Mehrbedarfe	bis zu 500,00 €	x	bis zu 500,00 €	x		x
5	Schul- und Klassenfahrten, Exkursionen	tatsächliche Höhe	x	tatsächliche Höhe	x		x
6	Ferienmaßnahmen/Urlaubsfahrten	150,00 €	-	-	-		-
7	Kostenbeiträge in Tageseinrichtung/Tagespflege	tatsächliche Höhe	x	tatsächliche Höhe	x		x
8	Verselbständigung	bis 500,00 €	x	bis 500,00 €	x		x
9a	Fahrtkosten Umgangskontakt	angemessener Umfang	x	angemessener Umfang	x		x
9b	Fahrtkosten Therapien	angemessener Umfang	x	angemessener Umfang	x		x
9c	Fahrtkosten Schule/Praktikum/Ausbildung	angemessener Umfang	x	angemessener Umfang	x		x

**Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen und in Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Beschlussausfertigung:**

Beschlussgremium	Sitzungstermin*	Beschlussfassung			
		lt. Antrag	Änderung	Ablehng.	Zur.st./Verw.
Jugendhilfeausschuss	16.12.2019	X			

\* Behandlung im  öffentlichen/ nichtöffentlichen Teil der Sitzung

**Beschluss-Nr.: JHA 5-3/ 2019**

Beschluss

Der Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen und in Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz wird zugestimmt und tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 10.Dezember 2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Mitglieder	24	Ja-Stimmen	12
anwesende Mitglieder	20	Nein-Stimmen	1
abstimmungsber. Mitglieder	13	Stimmenthaltungen	0



Stefan Müller  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses